

3.2.1. geltende Ordnungsstraßbestimmungen

obliegt den Leitern der Staatlichen Qualitätsinspektionen des ASMW sowie dem Präsidenten des ASMW.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

163.

Verordnung vom 22. März 1984 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten -OWVO-

(GBl. INr. 14S. 173)

abgedruckt unter Reg.-Nr. 3.4.

164.

Gesetz vom 15. Juni 1984 über die Bereitstellung von Grundstücken für Bau- maßnahmen

- Baulandgesetz -

(GBl. I Nr. 17 S. 201)

§ 19

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Auflagen zur Durchsetzung von Geboten, Verboten und Nutzungsbedingungen in Bauvorbehaltsgebieten gemäß § 7 Abs. 2 nicht erfüllt,
 2. angeordnete Baumaßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 nicht durchführt,
 3. festgelegte Nutzungsbedingungen gemäß § 17 Abs. 2 nicht einhält,
 4. die angeordnete Mitnutzung gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 1 zur Sicherung oder Vorbereitung von Baumaßnahmen nicht gewährt oder beeinträchtigt,
 5. die angeordnete Mitnutzung gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 2 zur Sicherung der Durchführung von Baumaßnahmen nicht gewährt oder beeinträchtigt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß '

- Abs. 1 Ziffern 2 und 4 obliegt dem Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde,

- Abs. 1 Ziffern 3 und 5 obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises,
- Abs. 1 Ziff. 1 obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

165.

Gesetz vom 15. Juni 1984

über das Jagdwesen

der Deutschen Demokratischen Republik

- Jagdgesetz -

(GBl. INr. 18 S. 217)

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 31

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne die gemäß § 19 Abs. 1 erforderliche staatliche Genehmigung sich Greifvögel beschafft oder Greifvögel hält oder züchtet,
- b) als Inhaber einer Jagderlaubnis entgegen § 20 die Jagd außerhalb des ihm zugewiesenen Jagdbereiches ausübt oder ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Kreisjagdbehörde die Jagd in einem Kreis ausübt, in dem er nicht Mitglied einer Jagdgesellschaft ist,
- c) als Eigentümer oder Rechtsträger oder Nutzungsberechtigter von Flächen die darauf auf der Grundlage von Vereinbarungen gebauten jagdwirtschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen ohne die im § 21 Abs. 2 festgelegte vorherige Zustimmung des Eigentümers oder Rechtsträgers der Anlagen oder Einrichtungen beseitigt,
- d) als Jagd ausübender erlegtes oder gefangenes Wild oder gefundenes Fall- oder Unfallwild gemäß § 22 Abs. 3 nicht unverzüglich meldet,
- e) als Finder von Trophäen oder Abwurfstangen von Schalenwild seiner Pflicht zur Ablieferung nach § 23 Abs. 3 nicht nachkommt,
- f) als Halter von Wild oder Greifvögeln den im § 24 Abs. 3 geforderten Nachweis über den Ursprung oder Verbleib nicht erbringen kann,
- g) als Jagd ausübender die Jagdwaffe entgegen den Festlegungen des § 26 Abs. 1 verwendet,
- h) die Jagd ohne Jagderlaubnis ausübt oder Schlingen stellt (§ 28 Abs. 1 Buchst. a und b),
- i) Vorrichtungen zum Fangen oder Töten von Wild aufstellt oder jagdwirtschaftliche Anlagen oder Einrichtungen beseitigt, beschädigt oder zerstört (§ 28 Abs. 1 Buchst. c und e),
- j) als Jagd ausübender Schalenwild mit Schrot oder gesundes Schalenwild in einem Umkreis von